

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 30 (1916)

Heft: 2

Artikel: Siegel und Wappen der Landschaft und der Landleute von Küssnach
[Fortsetzung]

Autor: Truttmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

héritière sa mère Mad^e de Fernex, née Périer-Ador, remariée à M. Gaston de Lessert. Par le décès de sa mère en 1883, M. René de Lessert est devenu propriétaire du château et de domaine de Vincly.

En terminant cette notice, remercions M. Gaston de Lessert qui a bien voulu par sa générosité contribuer à la reproduction de quelques-uns des clichés et qui, très aimablement, à mis à la disposition des *Archives* les pièces en sa possession.

Siegel und Wappen der Landschaft und der Landleute von Küssnach,

von A. Truttmann, Sarnen.

(Fortsetzung).

Als erste Landsassen treten uns, wie vorauszusehen ist, die Bewohner der Burgen, die Vögte und Meier, murbachische Ministeriale, die sich nach dem Ort nannten, von Küssnach und Merlischachen, entgegen.

Im Jahre 1284, anlässlich eines Streites der Leute der drei Dörfer Küssnach, Immensee und Haltikon mit dem Schlossvogt um die Vogtsteuer und die Benützung des Gemeinwerks, werden wir auch mit einigen Markgenossen bekannt. Von nun an wird das Quellenmaterial immer reichlicher, so dass man darin einen grossen Teil der Einwohnerschaft, Freibauern, Gotteshaus- und andere Herrschaftsleute des alten Küssnach kennen lernen kann.

Die Bewohner der Landschaft Küssnach teilten sich schon beinahe von jeher, wenigstens fast seit Errichtung der Gemeinde, nachweisbar mindestens seit Ausgang des 14. Jahrhunderts, in zwei Klassen; in die Genossen, d. h. die alten eingessenen, ehemaligen Markgenossen, denen die Benützung und Bewirtschaftung des Gemeinwerkes in ihrem Nutzen zustand, und in sogenannte Landleute oder Ungenossen, die dieses Rechtes entbehrten und in Holz und Feld nur auf das Entgegenkommen und den guten Willen der Genossen in den Zehnten angewiesen waren.

Selbstverständlich war ursprünglich das Eigentumsrecht an den Korporationen oder Genossamen, wie überall, ein reines Güterrecht. Die vielen persönlichen Opfer, die Frohndienste, Äufnungsarbeiten, Steuern, und die Art und Weise, wie die Genossen dasselbe an sich brachten, zeitigte bei denselben jedoch den Glauben und die Überzeugung, dass diese Güter ihr angestammtes, vor ihren Altfordern erworbenes, nur ihnen zukommendes Eigen und Erbe sei, in welches sie niemanden einstehen lassen müssten, und das sich nur ererben, aber nicht erkaufen lasse.

Damit ihnen das Gemeinwerk nicht entfremdet, durch Güterkäufe und Herzug neuer unerwünschter Landsassen geschmälert werde, trafen die Dorfgenossen 1384 mit den damaligen Vögten und Meiern, den Herren Heinzmann von Hunwil und Walter von Tottikon eine „Ewig gesatzte vnd ordnung“, dahin gehend, dass für alle Zeiten die Güter an Riginen ob der Egg niemanden an-

ders verliehen, verkauft noch zu kaufen gegeben werden dürfen, als einem gesessenen Genossen zu Küssnach.

Diese Übereinkunft war eine Schutzmassregel, die sich weniger gegen den kleinen Mann, der als Käufer oder Lehensmann einer Hofstatt oder eines Gutes ins Kirchspiel kommt, als vielmehr gegen Edelleute, Grossgrundherren und die sog. tote Hand richtet. Sie lässt sich mit den Massnahmen vergleichen, welche Schwiz 1294, Uri 1360, Nidwalden 1363 und Obwalden 1382 trafen.

Als dann 1402 Meieramt und Vogtei abgelöst und die Gewalt dieser Funktionäre an die Gemeinde kam, wurde 1404 am Agathatag der Inhalt obstehender Abmachung auf das ganze Kirchspiel übertragen und um ein bedeutendes erweitert und ausgebaut. Er wurde ferner als Gemeindestatut in Schrift gesetzt.

Es versteht sich von selbst, dass es an den Zehntgemeinden oder Genossenversammlungen war, einen von der Gemeinde angenommenen neuen Landmann, dem sie nur das politische Landrecht geben konnte, ins Genossenrecht zu erheben. Man scheint dieses jeweilen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts gegen eine billige Einkaufsumme, ohne viele Schwierigkeiten getan zu haben.

Wie es scheint, hatte man schon um die Jahrhundertwende 14./15. eine ganz bedeutende Volksbewegung, viel Ab- und noch mehr Zuwanderung. Damit die Allmeinden mit Genossen nicht „überlaufen“ und die alten Genossen in ihrem Nutzen nicht gefährdet, wurde am 17. August 1437 von den Dorfgenossen die nötigen Gegenmassregeln getroffen.

Wie uns die Schriften zeigen, beengte oder hinderte weder der Beschluss von 1437 der Dorfgenossen, den sich alsbald auch die andern Genossen zu eigen machten, noch der Gemeindebeschluss vom Agathatag 1404 die Zuwanderung oder den Güterverkauf an Nichtgenossen. Sie hinderten auch nicht die Annahme neuer Landleute, sogar nicht einmal die Aufnahme neuer Genossen. Wenn wir das Jahrzeitbuch und die darin enthaltenen Verzeichnisse der Gefallenen in den Schlachten der Freiheits- und Soldkriege des 15. und 16. Jahrhunderts durchsehen, so finden wir da eine Menge von Namen, die man in den Rödeln und Verzeichnissen des 14. und anfangs des 15. Jahrhunderts vergeblich sucht.

Trotz der exklusiven Massnahmen der Korporationsgemeinden lässt man die neuen Landleute in allem ganz ruhig gewähren, sie auch Feld und Wald neben den Genossen benutzen.

Aber trotz dieses Gehenlassens oder Entgegenkommens von seiten der Genossen, erfüllte die sog. Landleute doch ein allgemeiner Unwille und Erbitterung.

Als im Jahre 1571 sich in Küssnach eine quasi Staatsumwälzung vollzog, Ammann, Rat und Gericht ausser Tätigkeit gesetzt und die ganze öffentliche Verwaltung von der Regierung in Schwiz zu handen genommen und durch einen Landvogt besorgt wurde, benützten sie sofort die Gelegenheit und wurden in Schwiz mit einer Beschwerdeschrift vorstellig, in der sie lang und breit ausführten, wie die Genossen sie in ihren Rechten beeinträchtigen.

Die Genossen allegierten die Urkunden vom Mai 1302, August 1384, Horner 1404 und August 1437. Alles Dokumente, die direkt zu ihren Gunsten sprachen.

Der Rat von Schwiz übertrug den Untersuch und den Spruch in der Angelegenheit einem Ausschuss. Dieser setzte sich über die besiegelten Briefe und Rechte der alten Küssnacher einfach hinweg; fällte den Entscheid, dass zwischen Genossen und Landleuten kein Unterschied und sie von nun an die Allmeinden in gleichen Rechten nutzen und niessen mögen. Die Nichtgenossen hätten aber je 10 Gulden Einkauf zu leisten auf jede Haushaltung. Der Betrag dürfe aber nur zur Äufnung der Allmeind verwendet werden.

Die Allmeinden wiesen nun infolge dieses Entscheides folgende Geschlechterbestände auf:

1. Dorf und Berg: alte: Achermann, Ammann, Blattmann, Bannwart, Eberhardt, Eichbach, Enetdembach, Fischer, Gutsmann, Keller, Maler, Müllmann, Schnetzer, Schütter, Truttmann und Ulrich;

neue im Dorf: Etterli, Held, Schicker, Streipf, Stutzer und Zugenbüeler (?).

2. Nieder-Immensee: alte: In Erlen, Jud, Kamer, Luchs, Maler, Meier, Müller, Senn, Sidler, Tober und Weltlich;

neue: Held, Joachin oder Jochen und Missig (diese nennen sich auch Müßler und von Müssin), und Ehrler, diese letzten drei konnten aber wieder ausgeschlossen werden, weil sie die festgesetzte Einkaufsumme nicht leisten wollten.

3. Ober-Immensee: alte: Fischli, Gutsmann, Stoll, Vischeler und Wiss; neue: Etterli, Holzgang und Meier.

4. Haltikon: alte: Ammann, Diegisperg, Fetzer, Flecklin, Geris (oder Gerung), Hasler und Widmer;

neue: Conrad, Ehrler, Gössi, Kamer und Seeholzer.

5. Bischofswil: alte: Bär, Peters, Tober und Thuner (?); neue keine.

6. Merlischachen: alte: Amstutz, Kapfer, Krut, Locher, Pfister, Schnider und Räber;

neue keine.

Nach diesem Einbruch in die hergebrachten Rechte und Ordnung wurde man gegen Einwanderer merklich zugeknöpfter. Genossen wurden keine mehr angenommen und wer von jetzt ab ins Landrecht genommen wurde, bekam, mit wenig Ausnahmen, die Bemerkung in die Urkunde, dass er Feld und Wald und allen Allmeinden ohne Schaden als Landmann angenommen sei.

Früher war man gegen die Zuwanderung, wie schon bemerkt, sehr liberal.

Nach diesen Erfahrungen aber stellte sich eine scharfe Bewegung ein gegen Freizügigkeit und freie Niederlassung. Diese hatte ihren Herd namentlich in den äussern Zehnten. Auf wiederholte Vorstellungen und Reklamationen in Schwiz erging von der Obrigkeit im Juni 1601 an Ammann und Rat zu Handen der Gemeinde die Instruktion, dass von nun an es den Zehnten anheimgestellt sein solle, Bei- oder Hintersässen anzunehmen.

Dazu scheint es nicht gekommen zu sein, dass die Zehnten wieder das Niederlassungswesen an die Hand nahmen. Aber von Wirkung muss der Zuspruch

gewesen sein. Mit den zweifelhaften und unproduktiven Elementen hat man daraufhin ordentlich aufgeräumt. Bei der Volkszählung im Jahre 1727 waren von 300 Haushaltungen nur 20 Beisassen-Familien, während es deren um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wie ein Rodel weist, gegen 40 waren.

Von Ende des 16. Jahrhunderts an war es in Küsnach in staatsrechtlicher Beziehung von einiger Bedeutung, ob jemand Genosse oder nur einfacher Landmann war. Bis dahin machte man einen Unterschied nicht, oder nur in ganz geringem Mass. Man nahm im 15. und 16. Jahrhundert keinen Anstand, auch einen Nichtgenossen in Gericht und Rat zu wählen.

Anders wurde es nun mit dem Anbruch der neuen Ära.

Wie überall, oder wenigstens an den meisten Orten der Urschweiz, machte man auch bei uns das politische Wahlrecht, das passive, vom Genossenrecht abhängig. Nur der Genosse wurde noch als vollblütiger Landmann eingeschätzt und nur dieser galt von nun an als würdig, die Allgemeinheit zu vertreten und in deren Auftrag zu handeln.

Der Rat bestand aus 16 frei aus der Gemeinde bestellten Mitgliedern. Schreiber, Weibel und Läufer standen natürlich ausserhalb desselben. Die neun ältesten oder weisesten Ratsherren bildeten das Gericht. Dieses wurde ebenfalls von der Gemeinde aus diesen 16 gewählt. An der Spitze stand der Ammann. In dieser Würde lösten sich 2—4 der ältesten oder angesehensten Richter ab. Seine Amtsdauer war jeweilen zwei Jahre. Die Rats- und Richterstellen waren lebenslänglich.

Hauptgeschlechter waren Sidler, Truttmann und Ulrich. Diese waren immer mit 2—3 Namensträgern im Rat vertreten.

Den Ungenossen, deren es trotz des Spruches von 1573 noch eine ziemliche Zahl gab, so z. B. das mehrere Haushaltungen zählende und ganz angesehene Geschlecht Fläcklin, die von Wald, eine Linie Fischli, Senn und andere, und so wie alle nach 1573 neu ins Landrecht aufgenommenen, überliess man ab und zu die Kirchenämter, den Kirchenvogt, der gleichzeitig Bettelvogt, und den Pfrundvogt, und die Polizeibeamtungen, den sog. Hartschienhauptmann, der die Bettlerjagden zu organisieren und dirigieren und den Pilgern, die in vielen Fällen von den Bettlern kaum zu unterscheiden waren, als Quartiermeister zu dienen hatte.

Neben diesen Ungenossen gab es noch eine dritte, sogar noch eine vierte Klasse von Einwohnern. Die Beisassen und Hintersassen, die sogenannten Angenommenen oder Tolerierten. Toleriert war da im Jahre 1788 auch eine Zeitlang der Scheerschleifer Jacob Lanoblengo mit seiner Frau Anna Maria Wirz und Familie. Derselbe ist der Gross- oder Urgrossonkel des weltbekannten Alfred Nobel, des Erfinders des Dynamits und des Stifters des „Nobelpreises“.

Diese waren selbstverständlich ohne Stimm- und Wahlrecht. Ganz rechtlos waren sie aber auch nicht, sie erfreuten sich sogar Privilegien. In den Ratsprotokollen findet man unter den Verhandlungen der Nachgemeinde stets, dass den Beisassen, zuweilen nennt man sie sogar die „Herren Beisassen“, auf bittliches Anhalten ihre hergebrachten Rechte und Privilegien bestätigt wurden.

Die Beisässen und Hintersässen waren bei Strafe gehalten, in „Unter- und Übergewahr“ an der „Ordinären Maienlandsgemeinde“ und an der Nachgemeinde zu erscheinen und an der letztern, später an der ersteren, um weitere Aufenthaltsbewilligung anzuhalten und das „Homagium zu prästieren“.

Der Unterschied zwischen einem Beisässen und Angenommenen, resp. Hintersässen oder Tolerierten, ist äusserst schwer zu ziehen. Bei Gewährung des Aufenthaltes wurde, soweit die Ratsprotokolle zurückreichen, bis 1726, immer die Klausel ins Protokoll gesetzt: „mit lauterem Vorbehalt, dass wenn er etwas klags oder mangels verursache, er mit und ohne Ursache aus dem Land geschafft werden mög, über kurz oder lang“. Sogar neu angenommenen Landleuten, obwohl diese das Landrecht ja teuer bezahlten, wie z. B. die Meier zur Schmiede, die Bochsler und andere, wurden beinahe gleichlautende Bemerkungen in die Aufnahmeurkunde gestellt. Es waren das Vorsichtsmassregeln, die man äusserst selten oder nie zur Anwendung brachte.

Seit 1573 wurden von der Gemeinde gemäss Ratsprotokolle folgende ins Landrecht genommen:

- 1588. Sebastian Diener aus Sempach.
- 1604. Paul Schmid und Söhne.
- 1615. Peter Trachsler und Sohn.
- 1620. Peter und Jacob Schiffman¹.
- 1632. Meister Hans Jacob Bochsler und Söhne.
- 1632. Hans Ulrich Beutel.
- 1632. Jörg Meier von Luzern und Sohn (die Meier zur Schmiede am Engelplatz).
- 1632. Jacob Steiner und Sohn.
- 1632. Sebastian Kilchmann.
- 1694. Meister Hufschmid Lienhardt Frank samt Söhnen.
- 1695. Peter Petermann und zwei Söhne.
- 1709. Meister Jos Lew (Leu) und Sohn.
- 1713. Herr Antoni Ronca von Bellvedere in der Pfarre Tremedi am Comersee samt Sukzession und Nachkommenschaft.
- 1725. Johannes Untersee aus dem Gasterland mit aller seiner Nachkommenschaft.
- 1725. Kaspar Lunzi Rey aus dem Amt Muri, samt Nachkommenschaft.
- 1736. Herr Francesco Messano de Villa Albese für sich und seine Nachkommen.
- 1737. Johann Peter Helbling von Rapperswil samt Sohn.
- 1737. Frz. Jos Hecker und zwei Söhne, Beisässen zu Schwiz.
- 1746. Kirchmeier Hans Melch. Schriber aus der Rüti zu Risch.
- 1753. Kaspar Knüsel der Turiner und Nachkommen.
- 1753. Peter Violat aus Savoia und Sohn.
- 1756. Jos Donauer ein Frömbder aus dem Kanton Bern.

¹ Die gesperrt gedruckten Geschlechter sind entweder abgewandert oder erloschen.

1772. Hieronimus Berchtold ein Frömbder aus Tirol.

1774. Der Geschworene Jos Zingg von Meggen.

1798 bei der Staatsumwälzung resp. Einfall der Franzosen wurden folgende Beisässenfamilien ins Landrecht aufgenommen:

Abegg, Amhof, Aufdermauer.

Beeler, Bersinger, Biser, Bitzener (= Inderbitzin), Blaser von Lauerz.

Christen (von Wolfenschiessen).

Danner oder Tanner, Beisässen von Schwiz; Donauer genannt Strübi, seit ca. 1700.

Eigel von Arth, seit ca. 1740.

Fassbind, Fläckli von Arth, Förmig, Beisässen von Schwiz; Fries und Frischherz von Schwiz, Fuchs von Malters, 1700.

Gertzer (seit 1735), Gügler (seit 1730).

Heinrich von Ägeri, Heinzer von Arth, Holdener von Schwiz, Hürlimann von Walchwil.

Jütz von Schwiz.

Kappeler, Keller, Kennel von Arth, Krütli von Kriens, Kündler, Küttel von Wäggis.

Linggi von Steinen.

Märchi von Steinen seit ca. 1750, Mettler von Arth.

Nigg von Gersau seit ca. 1700.

Reichlin von Steinen, Rickenbacher von Schwiz, Römer von Arth.

Schatt, Beisässen zu Schwiz 1737; Schlumpf aus dem Zugergebiet; Senn, Steiner von Schwiz, Strübi von Schwiz, Stump, Beisässen von Schwiz seit 1740; Suter.

Wasmer, Weber von Arth.

Zehnder von Einsiedeln, Zimmermann von Wäggis.

Von allen diesen existieren hier und besitzen das hiesige Landrecht nur noch die Donauer und Märchi.

Im Juli 1826 wurden uns gemäss Heimatschriftenkontrolle zur Einbürgerung eingewiesen die Heimatlosen: Garri, Huober, Mettler, Schwarz, Vogel und Wilpart, je eine Familie, die aber mit Ausnahme der Huber und Schwarz wieder verschollen sind.

1833 im September wurde auf Antrag des dreifachen Rates Herren a. Schultheiss Carl Jos Am Rhyn von Luzern in Anerkennung der Verdienste, die er sich in den verhängnisvollen Tagen vom 30. und 31. Juli durch seine heroische Handlungsweise um den Bezirk erworben, als Zeichen der Dankbarkeit das Landrecht geschenkt, und zwar für alle Zeit, mit Vorbehalt der gesetzlichen Erneuerung, die von je zehn zu zehn Jahren zu geschehen hat.

1850 bei Einbürgerung der Heimatlosen wurden der Gemeinde Küssnach zugeteilt: Huber, Huser und Sigel. Die Familien existieren noch, ohne die Huser hat aber nie jemand von ihnen da Aufenthalt genommen.

1897 wurde von der Rechnungsgemeinde Johann Adam Kümmerli von Grossbettlingen, Württemberg, samt Nachkommenschaft, das Landrecht gewährt.

Ebenso den Gebrüdern Johann Anton und Julius Schwarz von Schnepfau im Bregenzerwald.

1904 Balz Bürgi von Hornussen im Fricktal.

1906 wird Herrn Bezirksarzt Franz Aufdermauer von Morschach für seine seit 30 Jahren der Gemeinde geleisteten guten Dienste das Landrecht geschenkt.

1907 im März wird Herrn Statthalter Gottfried Siegwart, Glasfabrikant, Sohn des Gründers der Glashütte, gebürtig von St. Blasien im Schwarzwald, das Landrecht geschenkt.

1909 wurde Baumeister und Unternehmer Ambrosius Gambaro aus Galleate bei Novarra in Italien samt Söhnen und Nachkommenschaft das Landrecht gegeben.

1916 im März wurden die Gebrüder Jos. und Bernhard Mennel von Schnepfau im Bregenzerwald als Landleute angenommen. [Schluss folgt].

Les vitraux de l'église d'Orvin,

par Albert Michaud.

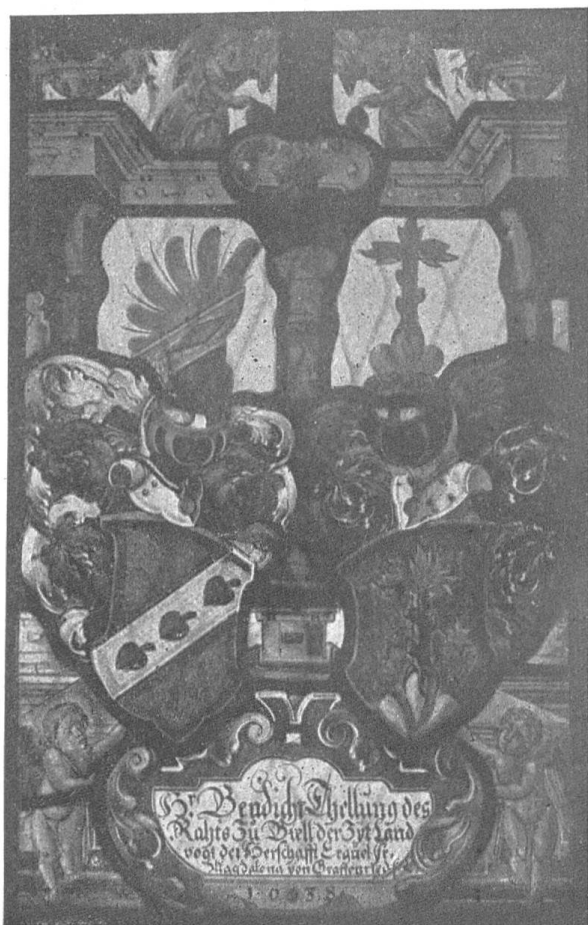


Fig. 69

Orvin et son église sont mentionnés pour la première fois en 866, et un peu plus tard, en 884 comme une dépendance du Prieuré de St-Imier. Il est donc probable que la chapelle d'Orvin a été bâtie par un moine, disciple de St-Imier, qui trouva dans le petit vallon d'Orvin un endroit paisible et propice pour s'y fixer et y répandre les lumières du christianisme à une époque où il n'était encore habité que par quelques chefs burgondes et leurs serfs.

Cette chapelle n'était pas sur l'emplacement de l'église actuelle; d'après la tradition, elle était plus au sud, au-dessus de la route actuelle qui va à Evilard, et sur le terrain appelé maintenant «le Villiers».

De cette époque lointaine, nous ne savons rien, sinon que le fondateur de la chapelle l'avait consacrée à St-Pierre et qu'elle relevait du prieuré de St-Imier, qui lui-même était une